Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 71 (1964)

Heft: 3

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Redaktion:
Bleicherweg 5, Zürcher Handelskammer
Postfach 1144, Zürich 22

Inseratenannahme:
Orell Füssli-Annoncen AG
Limmatquai 4, Postfach Zürich 22

Nr. 3 / März 1964
71. Jahrgang

Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Organ der Vereinigung Schweizerischer Textilfachleute und Absolventen der Textilfachschule Wattwil

Von Monat zu Monat

Sieg der gewerkschaftlichen Einsicht! — In der neuesten Ausgabe seines «Mitteilungsblattes» bezeichnet es der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, Dr. F. Hummler, als eine nationale Verpflichtung der Arbeitnehmer, «aus Solidarität mit dem ganzen Volke und aus dem Zwang der Bewahrung vor Inflation einen entschiedenen Verzicht auf allgemeine Verkürzungen der Arbeitszeit vorübergehend auf sich zu nehmen». Zugleich appelliert er, unabhängig von der jetzigen außerordentlichen konjunkturpolitischen Situation, an die Arbeitnehmer und deren Organisationen, sich in der Beurteilung der Arbeitszeitfrage endlich von einem Schematismus, der den wirklichen Verhältnissen nicht gerecht wird, freizumachen. Diese den unzeitgemäßen Charakter von Arbeitszeitreduktionen deutlich unterstreichenden Ermahnungen verdienen im Rahmen der Anstrengungen zur Geldwertstabilisierung größte Beachtung. Die Notwendigkeit einer solchen Verzichtleistung als Beitrag der Gewerkschaften zur Inflationsabwehr wird mit dem Fortschreiten des durch die Arbeitszeitbeschränkungen mitverschuldeten Teuerungsauftriebs immer offenkundiger. In der jetzigen wirtschaftlichen Situation sind Arbeitszeitverkürzungen — gleichgültig, ob durch Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl, Ferienverlängerung oder Vermehrung der Zahl der Feiertage — nicht mehr tragbar.

Die Aufgabe der Inflationsbekämpfung ist eine viel zu ernste Angelegenheit, als daß sie zum Gegenstand eines politischen Handels gemacht werden dürfte, aus dem übrigens groteskerweise erst recht negative Rückwirkungen auf die Anstrengungen zur Teuerungsabwehr resultieren müßten. In einem Zeitpunkt, da der Zustrom der ausländischen Arbeitskräfte gebremst und — längerfristig betrachtet — der Fremdarbeiterbestand sogar zurückgebildet werden muß, wäre es geradezu widersinnig und unverantwortlich, diejenigen Branchen, die noch während 46 Stunden wöchentlich arbeiten, von Gesetzes wegen zu zwingen, unter diese Norm zu gehen. Die Rücksichtnahme auf die Geldwerterhaltung macht es der Bundesversammlung zur Pflicht, keine Regelung der Arbeitszeitfrage zu treffen, die den Erfordernissen einer konjunkturgerechten Arbeitsmarktpolitik zuwiderliefe und zusätzliche Teuerungsimpulse auslösen würde.

Mit dem Rückzug des gewerkschaftlichen Volksbegehrens auf Einführung der 44-Stunden-Woche ist der Weg für die Annahme des bundesrätlichen Vermittlungsvorschlages frei, der bekanntlich vorsieht, daß der Bundesrat die im Arbeitsgesetz zu verankernde wöchentliche Höchstarbeitszeit von 46 Stunden vom 1. Januar 1968 an auf 45 Stunden herabsetzen kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Grad der Ueberfremdung, dies gestatten.

Zum Inkrafttreten des Kartellgesetzes. — Der Bundesrat hat das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1962 über Kartelle und ähnliche Organisationen auf den 15. Februar 1964 in Kraft gesetzt und gleichzeitig die gesetzlich vorgesehene Kartellkommission gewählt, in der die Wissenschaft, die Wirtschaft und die Konsumenten vertreten sind.

Das Kartellgesetz ist in umfassender Weise anwendbar auf Verträge, Beschlüsse und rechtlich nicht erzwingbare Abreden, «welche mittels gemeinsamer Beschränkung des Wettbewerbes den Markt für bestimmte Waren oder Leistungen beeinflussen oder zu beeinflussen geeignet sind» (Kartelle), sodann auf Preisbindungen der zweiten Hand (Abreden zwischen Lieferanten und ihren Abnehmern, wonach bei der Weiterveräußerung von Waren bestimmte

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat
- Sieg der gewerkschaftlichen Einsicht!
- Zum Inkrafttreten des Kartellgesetzes
- Freizügigkeit und Fremdarbeiter

Handelsnachrichten
- Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt
- Steigende Produktivität in der schweizerischen Seidenindustrie

Industrielle Nachrichten
- Die Plafonierung der ausländischen Arbeitskräfte
- Textile Umschau

Betriebswirtschaftliche Spalte
- Arbeitsstudiengruppe Baumwollindustrie

Rohstoffe
- Neue elastomere Spinnstoffe

Spinnerei, Weberei
- Dreher weben — Gegendreher

Tagungen
- Symposium «Vorbehandlung 1964»
- 9. Internationaler Seidenkongreß in Zürich

Preise oder Verkaufsbedingungen einzuhalten sind), sofern sie von einem Kartell auferlegt oder durchgesetzt werden, und schließlich auf kartellähnliche Organisationen, nämlich sogenannte marktstarke Unternehmen, Gruppen von Unternehmen, wie Konzerne und Trusts.

Das Kartellgesetz entledigt sich des Verfassungsauftrages, die volkswirtschaftlich und sozial schädlichen Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen zu beheben, in der Weise, daß einerseits mit zivilrechtlichen Mitteln der interne und externe Kartellzwang gelockert und anderseits mit öffentlich-rechtlichen Vorkehren Mißbräuche unmittelbar bekämpft werden. Der Gesetzgeber hat somit eine kombinierte Methode vorgesehen, indem er die wirtschaftliche Persönlichkeit im Wettbewerbsleben besser schützt, als das bis anhin im Zivilrecht der Fall war, und, soweit das öffentliche Interesse direkt tangiert ist, mit Hilfe der Kartellkommission Stand, Entwicklung und Auswirkungen der Kartelle und ähnlicher Organisationen in der schweizerischen Wirtschaft überprüfen und allenfalls durch sogenannte Sonderuntersuchungen abklären läßt, ob bestimmte Kartelle oder ähnliche Organisationen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen zeitigen.

Im Ergebnis entstand so ein maßvolles Mißbrauchsgesetz, das alle Voraussetzungen erfüllt, um wirksam zu sein. Die Durchführung ist, entsprechend der kombinierten Methode, einerseits den Zivilgerichten übertragen, anderseits der Kartellkommission.

Der zivilrechtliche Teil des Gesetzes ist dogmatisch gut durchgebildet. Es wird der neue Tatbestand der «Behinderung Dritter im Wettbewerb» geschaffen. Organisierte Vorkehren zum Ausschluß oder zur erheblichen Behinderung Dritter im Wettbewerb, wie Bezugs- und Liefersperren, Sperren von Arbeitskräften, Benachteiligung in den Preisen und Bezugsbedingungen oder gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Preisunterbietungen, sind unzulässig, d. h. widerrechtlich, und ziehen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche nach sich.

Die Lockerung des internen Kartellzwanges ist geeignet, dem Außenseiter eine starke Stellung zu gewähren und einem Kartellverpflichteten die Befreiung zwar nicht ohne weiteres zu ermöglichen, aber doch zu erleichtern.

Freizügigkeit und Fremdarbeiter. — In den Diskussionen um die Verlängerung des bisherigen Bundesratsbeschlusses über die Beschränkung der ausländischen Arbeitskräfte wurde insbesondere der Textilindustrie der Vorwurf gemacht, daß sie aus egoistischen Gründen kein Verständnis für eine Freizügigkeit der ausländischen Arbeitskräfte habe. Es ist richtig, daß die Textilindustrie nur einer solchen Lösung zustimmen wollte, die ihr ermöglichte, ihre ausländischen Arbeitskräfte einigermaßen zu erhalten, und nicht bereit war, durch eine allzu large Freizügigkeit anderen Industrien zu gestatten, der Textilindustrie die Arbeitskräfte wegzuengagieren. Es ist aber bei weitem nicht so, daß in der Textilindustrie dem Stellenwechsel der ausländischen Arbeitskräfte größere Hindernisse als anderswo in den Weg gelegt würden. Erhebungen der jüngsten Zeit über die Fluktuation bei den schweizerischen und ausländischen Arbeitskräften zeigen, daß der jährliche Wechsel bei der schweizerischen Arbeiterschaft eine Streuung von 5 bis 20 Prozent aufweist, während die Zahlen für die ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen zwischen 25 und 55 Prozent liegen. Die Bindung der ausländischen Arbeitskräfte an den einzelnen Betrieb ist somit um ein Mehrfaches geringer als diejenige des Schweizers. Ihr effektiver Arbeitsplatzwechsel erreicht schon jetzt eine jeder wirtschaftlichen Vernunft widersprechende Höhe.

Die tatsächliche Freizügigkeit der ausländischen Arbeitskraft ist, wie die Erhebungen beweisen, viel größer als es wegen der fremdenpolizeilichen Vorschriften den Anschein hat. Einerseits sind nämlich die fremdenpolizeilichen Vorschriften über den Stellenwechsel — in der Regel besteht eine Sperrfrist von 6 Monaten — sehr milde. Anderseits fehlen beim Ausländer die mannigfachen Bindungen, denen die schweizerische Arbeiterschaft unterworfen ist: die Verbundenheit mit einer bestimmten Ortschaft, die Mitgliedschaft bei Vereinen, die verwandtschaftlichen Beziehungen, der Schulbesuch der Kinder, Haus- und Grundeigentum, die Mitgliedschaft bei Pensionskassen, Versicherungseinrichtungen usf. behindern die Mobilität des Schweizers sehr stark, diejenige des Ausländers hingegen nicht.

Die größere faktische Freizügigkeit des Ausländers wird in der Regel zu wenig erkannt. Die jährlichen Personalumschlagzahlen der Ausländer von 25 bis 55 Prozent, die den Gesamtdurchschnitt der Rotation auf die Höhe von 25 bis 35 Prozent hinaufdrücken, sollten aber Anlaß dazu geben, das Problem neu zu überdenken. Vom Standpunkt der Produktivität aus ist jedenfalls der Arbeitsplatzwechsel der ausländischen Arbeitskräfte schon höher als erwünscht. Auch von einer unzumutbaren Freiheitsbeschränkung kann unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein. Vielmehr nützen sehr viele ausländische Arbeitskräfte die Möglichkeiten des Stellenwechsels geschickt aus, um auf der Lohnleiter jeweils einige Sprossen höher zu steigen. Wenigen schweizerischen Arbeitskräften ist es möglich, in Intervallen von 6 Monaten bis zu einem Jahr jeweils Arbeitsplatz, Arbeitgeber und Gegend zu wechseln. Im Lichte der Statistik und der tatsächlichen Verhältnisse betrachtet, scheint somit die Freizügigkeit der ausländischen Arbeitskräfte heute eher zu groß als zu klein zu sein.

Handelsnachrichten

Schweizerische Textilmaschinen auf dem Weltmarkt

Das Studium der Handelsstatistik im Sektor Textilmaschinen ist nicht nur für die im Textilmaschinenbau tätigen Mitarbeiter, sondern auch für alle in der Textilindustrie Schaffenden von besonderem Interesse. Beide Industrien gehören mit der Maschinenindustrie im allgemeinen, der Uhren- und der chemischen Industrie zu den führenden Industrien unseres Landes, und alle sind exportorientiert.

Unsere Textilmaschinenindustrie nimmt in Europa bekanntlich eine führende Stellung ein. Das Ausfuhrergebnis hat mengen- und wertmäßig einen neuen Höchststand erreicht. Die erzielte Ausfuhrmenge von 57 410 870 kg ist um 474 046 kg höher als im Vorjahre, ist also prozentual bescheiden, der Ausfuhrwert dagegen ist von 623 368 637 Fr. um 55 865 561 Fr. auf 679 234 198 Fr. angestiegen und damit um fast 9 Prozent höher als im Vorjahre. Die Einzelergebnisse der verschiedenen Zollpositionen sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Etliche Positionen sind zum Teil wesentlich hinter dem Vorjahresergebnis geblieben, einige andere aber haben dasselbe neuerdings weit überholt und dadurch das Gesamtergebnis günstig beeinflußt. Nach der amtlichen Handelsstatistik ergab sich folgende